



Finanzbulletin

der Theologischen Hochschule Friedensau

Studienjahr 2017/2018

Inhalt

Einführung.....	3
Gebührenübersicht.....	4
1. Studiengebühren - Hochschulstudium	5
2. Studiengebühren - Sprachprogramme	6
3. Studiengebühren - Ratenzahlung	6
4. Allgemeine Gebühren.....	7
5. Studiengebührenrabatte	7
6. Gasthörergebühren/Parallelstudium	7
7. Wohnen in Friedensau.....	7
8. Unterkunftsangebote für berufsbegleitende Studierende und Studierende im B.A. GPW (7-9 Semester)	9
9. Mensakosten	11
10. Semesterticket/Studierendenausweis	11
11. Information zur Kranken- und Haftpflichtversicherung	12
12. Anzahlung, Zahlungstermine und –fristen.....	12
13. Zahlungsverkehr mit der Hochschule	14
14. Zulassungsverfahren und Verträge	14
15. Kommunikation der ThHF mit Studierenden	15
16. Rückmeldung.....	16
17. E-Mail, Internet- und CampusNet-Zugang auf dem Campus	16
18. Studienfinanzierung.....	16
19. Studierende werben Studierende.....	19
20. Arbeiten an der Theologischen Hochschule Friedensau.....	19
Finanzplanungsbogen.....	20
Ansprechpartner auf einen Blick	21
Anlagen.....	21

Einführung

Dieses Finanzbulletin soll zukünftige und eingeschriebene Studierende darüber informieren, welchen finanziellen Beitrag sie zur ihrer akademischen Bildung an der Theologischen Hochschule Friedensau (ThHF) leisten.

Als private Hochschule in Trägerschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten erhält die ThHF keine staatlichen Zuschüsse, sondern finanziert sich aus Hochschulgebühren und zu einem wesentlich größeren Teil aus Zuschüssen des Schulträgers.



Tobias H. Koch, Kanzler

Die folgenden Seiten enthalten neben einer Übersicht auch viele Details zu den unterschiedlichen Gebühren und Leistungen rund um das Studieren, Wohnen, Essen und Leben in Friedensau, wie sie in den rechtsgültigen Verträgen und Ordnungen niedergelegt sind. Es ist daher wichtig, dass dieses Bulletin im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz sorgfältig gelesen und als Informationsquelle während des Studiums genutzt wird. Ein Planungsbogen erleichtert die persönliche Finanzierungsplanung des Studiums.

Die Theologische Hochschule Friedensau ist nach ihrem Leitbild eine Campus-Hochschule. Dies bedeutet, dass unsere Lehrenden, Angestellten und Studierenden eine vertrauensvolle, tolerante, multikulturelle und kooperative Lebensgemeinschaft bilden. Studierende erhalten daher neben dem Studienangebot auch die Möglichkeit, auf dem Campus zu wohnen. Jeder Studierende hat die Möglichkeit, in unserer vegetarisch kochenden Mensa verpflegt zu werden. Gemeinsames Leben und Studieren findet seine Grundlage in unseren christlichen Werten: Die Gleichheit von Frauen und Männern ist hierbei eine Grundgegebenheit ebenso wie der Respekt vor anderen Religionen, Weltanschauungen und Kulturen. Als familienfreundliche Hochschule wollen wir mit entsprechenden Rahmenbedingungen die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern. Dazu tragen auch die großzügige Struktur des Campus mit seiner Einbettung in die Natur und ein öffentlicher Kindergarten bei.

Wenn Fragen zum Studienvertrag, der Studienfinanzierung oder der Abwicklung entstehen stehen wir in der Kanzlei der Hochschule gerne zur Verfügung. Alle Kommunikationswege stehen offen:

E-Mail: Kanzlei@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-100

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 13:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Grundlage der Hochschulgebühren ist die Hochschulgebührenordnung, welche zum Inhalt des Studienvertrags gemacht wird und für die bestimmte Leistungen erbracht werden. Die Theologische Hochschule ist berechtigt, die Hochschulgebühren jährlich zum neuen Studienjahr angemessen anzupassen.¹ Über die neuen Gebühren werden die Studierenden bis zum 31. August des laufenden Jahres informiert.

Alle Beträge sind in EUR angegeben. Ansprechpartner für alle Fragen zu den Studiengebühren ist die Kanzlei.



Martina Lucke

E-Mail: Kanzlei@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-107

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Gebührenübersicht

Für das Studium fallen folgende Gebühren und Kosten an:

Kaution	Studienkaution und ggf. Wohnheimkaution, werden vor Beginn des Studiums zusammen mit der Anzahlung eingezahlt und nach Beendigung zurückgezahlt. „Siehe 12. Anzahlung, Termine und Fristen“
Anzahlung	Die Anzahlung ist vor Aufnahme des Studiums fällig und wird mit den Hochschulgebühren verrechnet. „Siehe 12. Anzahlung, Termine und Fristen“
Studiengebühren	Für alle Studierenden für das Studium. „Siehe 1. und 2. Studiengebühren“
Wohnheimgebühren	Für Studierende in Einzel-, Doppel- oder Dreibettzimmern im Wohnheim. Nur in Verbindung mit Verpflegung möglich. „Siehe 7. Wohnen in Friedensau“
Verpflegungsgebühren	Grundbeitrag für die Mensa. „Siehe 9. Mensakosten“ Für das Studienjahr 2016/2017 besteht für Studierende die im Studierendenwohnheim wohnen die Option Wohnen und Essen zu entkoppeln - „Siehe 9a Entkoppelung“
Miete für Wohnung	Für Familien, Ehepaare, Wohngemeinschaften, die eine Wohnung im Wohnheimbereich mieten. Siehe 7. Wohnen in Friedensau
Sonstige Gebühren	Studentenrat, Gebühren für Bescheinigungen etc. „Siehe 4. Allgemeine Gebühren“

¹ Das Kuratorium hat beschlossen in den nächsten vier Jahren die Studiengebühren um 3,5% pro Jahr zu erhöhen.

1. Studiengebühren - Hochschulstudium

I. Studiengebühren in der Regelstudienzeit	pro Semester	pro Studienjahr
Bachelor of Arts (B.A.): Vollzeitstudium (6 Semester) Soziale Arbeit, Theologie	2.170,00	4.340,00
Bachelor of Arts (B.A.): Duales Studium (9 Semester) Gesundheits- und Pflegewissenschaften (GPW)		
Phase 1 (Ausbildung): 1.-6. Semester	602,00	1.204,00
Phase 2 (Vollzeitstudium): 7.-9. Semester	2.100,00	4.200,00
Master of Arts (M.A.): Vollzeitstudium (4 Semester) Counseling, International Social Science, Theologie	2.420,00	4.840,00
Master of Theological Studies (MTS): Vollzeitstudium, 4 Semester Teilzeitstudium, 8 Semester	2.420,00 1.210,00	4.840,00 2.420,00
Master of Arts (M.A.): Berufsbegleitend (6 Semester) Counseling, Sozial- und Gesundheitsmanagement, Musiktherapie	1.615,00	3.230,00
II. Studienverlängerungsgebühr	pro Semester	
Alle Studiengänge, zusätzlich zur Einschreibgebühr ab dem dritten, die Regelstudienzeit überschreitenden Semester	400,00	
III. Einschreibgebühr	pro Semester	pro Studienjahr
Für alle Studiengänge (Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Phase 2, 7.-9. Semester) enthält den studentischen Beitrag zum Studierendenrat, das Semesterticket, die Mitgliedschaft im Hochschulsportverein, auch zu zahlen im Urlaubssemester und bei Überschreitung der Regelstudienzeit	380,00	760,00
Gesundheits- und Pflegewissenschaften Phase 1 (1.-6. Semester), ohne studentischen Beitrag zum Studierendenrat und ohne Semesterticket, incl. Mitgliedschaft im Hochschulsportverein	160,00	320,00
Für unsere Sprachprogramme werden keine Einschreibgebühren erhoben. Beträge zum Semesterticket, Studierendenrat und Hochschulsportverein sind in den Studiengebühren enthalten.	keine	
Gebühr für die verspätete Einschreibung	130,00	
IV. Servicegebühr Berufspraktikum (B.A. Soziale Arbeit)		einmalig
Berufspraktikum zum Anerkennung als „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / anerkannte Sozialarbeiterin“, (Anerkennungsjahr) incl. Anerkennungskolloquium und		125,00

Bescheinigung über das Bestehen (Urkunde).

2. Studiengebühren - Sprachprogramme

I. Studien- und Prüfungsgebühren für unsere Sprachprogramme	pro Kurs	pro Prüfung
Deutsch als Fremdsprache Vollzeit (10 Monate: September bis Juni)	4.760,00	
Prüfungsgebühr für TestDaF		175,00
Prüfungsgebühr Goethetest		110,00
Hebräisch: Propädeutikum Biblische Sprachen (4 Monate), wenn Teilnehmer/in zum Studium am Fachbereich Theologie zugelassen ist und dort Studienleistungen erbringt.	600,00 keine	
Griechisch: Propädeutikum Biblische Sprachen (4 Monate), wenn Teilnehmer/in zum Studium am Fachbereich Theologie zugelassen ist und dort Studienleistungen erbringt.	600,00 keine	
Latein-Intensiv: Propädeutikum Biblische Sprachen (3 Wochen), wenn Teilnehmer/in zum Studium am Fachbereich Theologie zugelassen ist	240,00 keine	

3. Studiengebühren - Ratenzahlung

Auf schriftlichen Antrag können die Studien- und Einschreibegebühren in vier Raten pro Semester während der Vorlesungszeit gezahlt werden.

I. Studien- und Einschreibegebührenrate (pro Semester)	pro Rate
Wintersemester jeweils am 15. des Oktober, November, Dezember, Januar Sommersemester 4 Raten jeweils am 15. des März, April, Mai, Juni	
Bachelor of Arts (B.A.): Vollzeitstudium (6 Semester) Soziale Arbeit, Theologie,	637,50 EUR
Gesundheits- und Pflegewissenschaften (GPW) Phase 1 (Ausbildung): 1.-6. Semester (6 Raten monatlich) Phase 2 (Vollzeitstudium): 7.-9. Semester	127,00 EUR 620,00 EUR
Master of Arts (M.A.): Vollzeitstudium (4 Semester) Berufsbegleitend (6 Semester) Teilzeitstudium, 8 Semester (MTS)	700,00 EUR 498,75 EUR 397,50 EUR
Sprachprogramme Deutschkurs 9 Raten jeweils am 15. des Monats von Oktober bis Juni Propädeutikum Biblische Sprachen	595,00 EUR 150,00 EUR

4. Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren werden erhoben für zusätzliche Leistungen, die von der Hochschule erbracht werden.

I. Allgemeine Servicegebühren

Zweitbescheinigungen von In-/Exmatrikulationen, Rentenbescheinigungen etc. zzgl. Porto	7,50
Gebühr für die Ersatzausstellung des Studierendenausweises/Semesterticket	25,00
Gebühr für das Ausstellen einer Verpflichtungserklärung gemäß Aufenthaltsgesetz	50,00

5. Studiengebührenrabatte

I. Studiengebührenrabatte für Verwandte und Eheleute

Verwandtenrabatt für Geschwister, Kinder/Eltern und Ehegatten, wenn beide als Studierende immatrikuliert sind auf die Studiengebühren	25%
Ehegattenrabatt für Deutschkurs für begleitende Ehepartner von Vollzeitstudierenden auf die Studiengebühren des Deutschkurses	50%

6. Gasthöreergebühren/Parallelstudium

I. Gasthörer sind im Studiengang nicht eingeschriebene Kursteilnehmer, es werden keine Prüfungsleistungen abgenommen, Credits werden nicht erworben.

Gasthörer zahlen nach dem Wert der Credits der besuchten Veranstaltung bezogen auf die Studiengebühren	pro Credit
Eingeschriebene Studierende die Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen besuchen wollen mit Zustimmung des Dozenten	kostenlos
Begleitende Ehepartner von Vollzeitstudierenden bis zu 4 SWS	kostenlos

7. Wohnen in Friedensau

In Friedensau trifft sich die Welt zum Studieren und gemeinsamen Leben auf dem Campus. Die Mietverträge gelten für Zimmer im Studierendenwohnheim. Alle Zimmer sind mit Halbamttelefon (Anrufe empfangen und kostenfreies Telefonieren auf dem Campus), Internetanschluss (WLAN) und TV-Anschluss ausgestattet, möbliert und verfügen in der Regel über ein Waschbecken. Gemeinschaftsduschen und WC befinden sich jeweils auf den Etagen.

Für den Rundfunkbeitrag ist jeder Studierende selbst verantwortlich. BAföG-Empfänger sind vom Rundfunkbeitrag befreit.

Für mehr Informationen stehen der Studierendendekan und seine Mitarbeiterin zur Verfügung.



Jens Schwenger Studierendendekan

E-Mail: Jens.Schwenger@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-140

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:30 bis 12:30 und nach Vereinbarung



Iris Müller Wohnheimleitung

E-Mail: Iris.Mueller@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-141

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 9:30 bis 12:30 und nach Vereinbarung

Studierenden bieten wir im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten folgende Möglichkeiten zum Wohnen:

I. Mietgebühren Wohnheim - Zimmer

Für die Sommersemesterferien (Juli bis September) kann bei der Wohnheimleitung eine Mietunterbrechung beantragt werden. Während der Unterbrechung fällt keine Zimmermiete an.

pro Monat warm

Einzelzimmer	204,00
Einzelzimmer im Erich-Meyer-Haus (mit Sanitärzelle im Zimmer)	237,00
Doppelzimmer	166,50
Doppelzimmer im Erich-Meyer-Haus (mit Sanitärzelle im Zimmer)	194,00
Dreibettzimmer	100,00
Tagessatz bei unterbrochenem Mietverhältnis	10,00

II. Apartment für Ehepaare und Familien

Im Wohnheimbereich stehen für Ehepaare und Familien Wohnungen unterschiedlicher Größe und Ausstattung zur Verfügung. Die Kosten für Wohnungen liegen warm zwischen 230,00 und 590,00 monatlich. Die Apartments sind mit Halbamtttelefon, Internetanschluss (LAN) sowie TV-Anschluss ausgestattet. Diese Gebühren werden über die Nebenkosten abgerechnet.

III. Zimmer in der Wohngemeinschaft

pro Monat warm

Auf dem Campus gibt es eine Männer WG mit zwei Doppelzimmern und eine Frauen WG	140,00 € bis
mit zwei Doppelzimmern und einem Einzelzimmer. Die Zimmer in der WG werden	146,00 €
vorrangig an internationale Studierende vergeben. Für diese Zimmer gibt es eine Warteliste.	

IV. Sicherheitsleistung für Wohnraumüberlassung (Kaution)	einmalig
Am Beginn eines jeden Mietverhältnisses ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen, welche bei Beendigung der Mietzeit zurückgezahlt wird	300,00
V. Grundgebühr Telefonanschluss Vollamt	pro Monat
Freischaltung der Nebenstelle von Halbamt für Gespräche in alle Netze (Vollamt) Telefongebühren dann nach Abrechnung	6,00
VI. Rundfunkbeitrag	pro Monat
Der Beitrag zum öffentlichen Rundfunk ist pro Wohneinheit (Zimmer/Apartment/Wohnung) zu leisten. Eine Befreiung gilt, wenn in der Wohneinheit ausschließlich BAföG-Bezieher wohnen. Der Rundfunkbeitrag ist direkt an den Beitragsservice zu leisten.	17,50
VII. Parken (PKW/Motorrad)	pro Monat
Gebühr für Sicherheitsparkplatz	5,50
Gebühr für Garage	17,50

8. Unterkunftsangebote für berufsbegleitende Studierende und Studierende im B.A. GPW (7-9 Semester)

Zuständig für die Unterkunft für berufsbegleitende Studierende in der Blockwoche und die Studierenden des B.A. GPW ist das Gästehaus.



Udo Brünner Leiter des Gästehauses

E-Mail: gaestehaus@thh-friedensau.de

Telefon: + 49 (0) 39 21 9 16 160

Mobil: + 49 (0) 3921 916 7160

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 09:00 bis 15:00 Uhr

I. Unterkunft im Gästehaus

Übernachtung im Einzelzimmer pro Nacht	30,00
Übernachtung im Einzelzimmer 4 Nächte	100,00
Übernachtung im Einzelzimmer 5 Nächte	120,00
Übernachtung im Doppelzimmer pro Nacht/pro Person	27,50
Übernachtung im Doppelzimmer 4 Nächte pro Nacht/pro Person	85,00
Übernachtung im Doppelzimmer 5 Nächte pro Nacht/pro Person	100,00
Übernachtung im Dreibettzimmer pro Nacht/pro Person	20,00
Übernachtung im Dreibettzimmer 4 Nächte pro Nacht/pro Person	70,00
Übernachtung im Dreibettzimmer 5 Nächte pro Nacht/pro Person	85,00

II. Unterkunft für Apartmentzimmer des Gästehauses

Die Zimmer sind zusammen mit 2 – 4 weiteren Zimmern in einer Wohnung zusammengefasst. Die Wohnung verfügt über eine separate Küche und Bad.

Übernachtung im Einzelzimmer* pro Nacht	20,00
Übernachtung im Einzelzimmer* 4 Nächte	70,00
Übernachtung im Einzelzimmer* 5 Nächte	80,00
Übernachtung im Doppelzimmer pro Nacht/pro Person	12,50
Übernachtung im Doppelzimmer 4 Nächte pro Nacht/pro Person	45,00
Übernachtung im Doppelzimmer 5 Nächte pro Nacht/pro Person	52,50
Übernachtung im Dreibettzimmer pro Nacht/pro Person	10,00
Übernachtung im Dreibettzimmer 4 Nächte pro Nacht/pro Person	40,00
Übernachtung im Dreibettzimmer 5 Nächte pro Nacht/pro Person	50,00
Bettwäsche einmalig	3,50

III. Miete für Zimmer im Wohnheimbereich (Studierendenwohnheim) Dusche und Teeküche auf dem Flur.

Übernachtung im Einzelzimmer pro Nacht	17,50
Übernachtung im Einzelzimmer 4 Nächte	55,00
Übernachtung im Einzelzimmer 5 Nächte	70,00
Übernachtung im Doppelzimmer pro Nacht/pro Person	10,00
Übernachtung im Doppelzimmer 4 Nächte pro Nacht/pro Person	40,00
Übernachtung im Doppelzimmer 5 Nächte pro Nacht/pro Person	50,00
Bettwäsche einmalig	3,50

9. Mensakosten

Eine ausgewogene Ernährung von Studierenden, Beschäftigten und Gästen zu ermöglichen, ist das Ziel der Mensa, die an rund 360 Tagen im Jahr mit Frühstück, Mittag- und Abendessen ein Vollverpflegungsangebot bietet. Ein reichhaltiges Salatbuffet, abwechslungsreiche vegetarische Mahlzeiten aus hochwertigen und möglichst frischen Lebensmitteln und ein gemütlicher Speisesaal sind Kennzeichen der Mensa.

Die Kosten von Frühstück, Abendessen und Salat richten sich nach dem tatsächlichen Verzehr. Das Essen am Mittag kostet zwischen 2,90 EUR und 5,00 EUR. Auf diesen allgemein ausgewiesenen Preis erhalten Studierende 15% Rabatt. Bei Erreichen von 100,-- EUR Mindestumsatz innerhalb von 28 Tage erfolgt eine weitere Gutschrift in Höhe von 10,-- EUR.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos von einem Guthabenkonto.

Koppelung

Studierende und Sprachkursteilnehmer, die in einem Einzel-, Doppel- oder Dreibettzimmer im Wohnheimbereich untergebracht sind, sind verpflichtet, in der Vorlesungszeit von Oktober bis Juni einen monatlichen **Grundbeitrag** für die Mensaverpflegung zu bezahlen. Dieser Grundbeitrag wird mit den Kosten des tatsächlichen Verzehrs jeweils zum Ende des Semesters zum 28. Februar und 30. September abgerechnet. Ein zum Stichtag vorhandenes Guthaben verfällt.

Studierende die in der Koppelung sind, erhalten auf die ausgewiesenen Preise 25% Rabatt.

Der Grundbeitrag deckt in der in der Regel nicht die Kosten einer Vollverpflegung.

I. Mensagebühren	pro Monat	pro Studienjahr
Grundbeitrag für die Mensa (Oktober bis Juni)	144,00	1.296,00
Leistungserbringung für Deutschkursteilnehmer für die Dauer des Deutschkurses (Mitte September bis Mitte Juni)		

9a. Mensaentkoppelung

Für das Studienjahr 2017/2018 können Studierende und Sprachkursteilnehmer die im Wohnheimbereich untergebracht sind, durch eine Erklärung (Anlage) die Verpflichtung zur Zahlung des Grundbeitrags aufheben (Entkoppelung). Diese Entkoppelung dient der Erprobung eines neuen Preismodells.

10. Semesterticket/Studierendenausweis

Die Einschreibegebühren erhalten die Kosten für ein Semesterticket. Damit kann jede/r Studierende während eines Semesters die öffentlichen Verkehrsmittel im Jerichower Land, nach Magdeburg und in der City von Magdeburg nutzen. Näheres ist in den Informationen zum Semesterticket ersichtlich. Für die Semester 1 – 6 des Studiengangs B.A. G.P.W. sind keine Gebühren für das Semesterticket enthalten.

Das Semesterticket gilt vom 1. Oktober bis zum 17. März (Wintersemester) und vom 1. März bis zum 17. Oktober (Sommersemester) des Jahres. Für das erste Semester gilt das Semesterticket ab der Einschreibung. Ab dem zweiten Semester ist nach der Zulassung das neue Semesterticket ab Semesterbeginn im Sekretariat des Rektorats erhältlich.

11. Information zur Kranken- und Haftpflichtversicherung

Nicht enthalten sind die Kosten der Krankenversicherung des Studierenden. Eine gültige Krankenversicherung ist aufgrund gesetzlicher Regelungen aber zwingende Voraussetzung für die Einschreibung und muss während der gesamten Zeit der Einschreibung aufrecht erhalten werden, unabhängig vom Aufenthaltsort des Studierenden.

Je nach persönlicher Situation des/der Studierenden kann eine Familienversicherung fortgesetzt oder muss eine private oder gesetzliche Versicherung als Student abgeschlossen werden. Für alleinstehende Studierende bis zum Abschluss des 30. Lebensjahrs oder 14. Fachsemester kann als Richtwert für den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung mit 92,94 EUR monatlich gerechnet werden.

Ausländische Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich privat versichern. Die Kosten liegen abhängig vom Lebensalter und Vorerkrankungen zwischen 37,20 EUR im ersten Studienjahr und 75,00 EUR ab dem zweiten Studienjahr. Detaillierte Informationen können dem Informationsblatt „Health Insurance in Germany“ entnommen werden.

Für alle Studierenden besteht die Obliegenheit, eine private Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

Für Unfälle die im Rahmen des Studiums während der Vorlesungszeit geschehen besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Mehr Informationen rund um das Thema Versicherungen sind im Zulassungsamt/Akademischen Auslandsamt zu erhalten.



Irina Heinz Leiterin Zulassungsamt / Akad. Auslandsamt

E-Mail: Irina.Heinz@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-134

Sprechzeiten:

Montag: 14:00-17:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

12. Anzahlung, Zahlungstermine und -fristen

I. Vor Beginn des Studiums	Betrag	Fälligkeit
Anzahlung bei Beginn des Studiums wird in voller Höhe auf die Hochschulgebühren angerechnet (prioritär Studiengebührenkonto für das erste Semester, dann Miete, wenn der Studierende auf dem Campus lebt, ansonsten Studiengebührenkonto)		
EU-Bürger	500,00	500,00
Nicht-EU-Bürger Hochschulstudium	4.200,00	4.200,00
Nicht-EU-Bürger Deutsch für Ausländer	3.800,00	3.800,00
Die Anzahlung kann nicht ausgezahlt werden, solange eine Immatrikulation an der ThHF besteht.		
Kaution* bei Beginn des Studiums für die Unterkunft, wird in voller Höhe nach Auszug zurückgezahlt (nur für Studierende die auf dem Campus wohnen)	300,00	mit der Anzahlung

Kaution* bei Beginn des Studiums für Transponder usw. wird in voller Höhe am Ende des Studiums zurückgezahlt (alle Studierenden)	300,00	mit der Anzahlung
* Statt einer Kaution kann auch eine Bürgschaft hinterlegt werden. Bankbürgschaften von deutschen Banken werden grundsätzlich akzeptiert. Selbstschuldnerische Bürgschaften werden akzeptiert von Predigern in Deutschland, Mitarbeitern der ThHF oder des Seniorenheimes und von Dienststellen und Institutionen der Freikirche der STA in Deutschland.		
Gebühr für das Ausstellen einer Verpflichtungserklärung	50,00	mit der Anzahlung

II. Während des Studiums	Fälligkeit
Studien- und Einschreibegebühr (pro Semester)	zum Beginn des Semesters
Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag können die Studien- und Einschreibegebühren in Raten gezahlt werden.	
Hochschulstudium Wintersemester 4 Raten	jeweils am 15. des Oktober, November, Dezember, Januar
Hochschulstudium Sommersemester 4 Raten	jeweils am 15. des März, April, Mai, Juni
Deutschkurs 8 Raten a 595,00 EUR	jeweils am 15. des Monats von Oktober bis Juni (außer Februar)
Miete	nach Mietvertrag jeweils zum 15. eines Monats
Mensagrundbetrag (wahlweise Entkoppelung)	144,00 jeweils am 15. des Monats von Oktober bis Juni
Sonstige Gebühren	nach Rechnungsstellung

Die Hochschulgebühren müssen fristgerecht und kostenfrei auf das Konto der Hochschule eingezahlt werden. Spätestens zu Beginn des neuen Semesters muss das Studiengebührenkonto ausgeglichen sein, da sonst eine Rückmeldung nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt zudem eine Sperre der Studienverwaltungssoftware (CampusNet).

Werden Studiengebühren nicht fristgerecht gezahlt, kann die Hochschule den Studienvertrag kündigen. Werden die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt, kann dieser gekündigt werden.

Kann ein Zahlungstermin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist die Buchhaltung darüber vorher zu informieren und zugleich mitzuteilen, wann die Zahlung erfolgen wird.

Bei allen Finanzproblemen können die Studierenden mit dem Kanzler der Hochschule nach Möglichkeiten für eine ausreichende Finanzierung suchen. Das Gespräch mit dem Kanzler ist rechtzeitig vor der Einschreibung zu führen. Am Einschreibebetrag selbst ist eine Klärung nicht möglich.

Die Anzahlung kann nicht ausgezahlt werden, so lange der Studierende immatrikuliert ist.

13. Zahlungsverkehr mit der Hochschule

Zahlungen sind auf das Konto der ThHF bei der

Sparkasse Jerichower Land

IBAN DE32 8105 4000 0511 0058 57

BIC NOLADE21JEL

zu leisten. Um die Zahlungen einwandfrei zuordnen zu können, müssen im Verwendungszweck der Überweisung neben der Bezeichnung des Zahlungszweck die Matrikelnummer oder der Namen des/der Studierenden angegeben sein.

Alternativ sind Bareinzahlungen oder Zahlungen mit Kreditkarte (Visa, Mastercard) an der Kasse der ThHF möglich.

Für die Abwicklung der Zahlungen werden bei der ThHF für jede/n Studierende/n drei Abrechnungskonten eingerichtet, ein **Studiengebühren-**, ein **Mensaguthabenkonto** und ein **Servicekonto**. Dabei handelt es sich nicht um Bankkonten, sondern um Abrechnungskonten, auf denen alle Einzahlungen des/der Studierenden und Belastungen von Hochschulgebühren ersichtlich sind.

Auf dem **Studiengebührenkonto** werden alle Belastungen und Einzahlungen, die mit dem Studium zusammenhängen, aufgeführt.

Auf dem **Mensaguthabenkonto** werden alle Belastungen und Einzahlungen, die mit der Mensaverpflegung zusammenhängen abgerechnet und aufgeführt. Auf dem **Servicekonto** werden alle Belastungen und Einzahlungen, die mit Miete, Verpflegung und sonstigen Kosten (z.B. Kopierkosten) zusammenhängen, aufgeführt. Studierende können an der Mensakasse oder an den Kopierern bargeldlos mittels ihres Transponders, der zugleich Teil des Schließsystems ist, bezahlen und damit ihr Servicekonto belasten.

Der/die Studierende erhält semesterweise Auszüge der Abrechnungskonten. Da es sich lediglich um interne Abrechnungskonten der Hochschulbuchhaltung handelt, von denen keine Überweisungen getätigt werden können, benötigt jede/r Studierende für den persönlichen Zahlungsverkehr mit Dritten zusätzlich ein eigenes Bankkonto.

14. Zulassungsverfahren und Verträge

Zulassungsverfahren

Das formale Zulassungsverfahren beginnt mit dem Eingang der Studienbewerbung. Bewerbungsfrist für das Wintersemester ist grundsätzlich für EU-Bürger der 31. August, für nicht EU-Bürger der 31. Mai.

Zur vollständigen Studienbewerbung gehören der **Studienantrag**, ein **Lebenslauf**, ein **Finanzierungsplan** und ggf. ein **Wohnraumantrag**. Alle Anträge sind unter <http://www.thh-friedensau.de/bewerben/> abrufbar. Nach dem Eingang der Bewerbung oder der Bewerbungsanfrage erhalten Studienbewerber/in weitere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen (Interviewtermin, Sprachnachweise usw.) sowie einen **Studienvertrag**.

Anhand der Zeugnisse wird zunächst vom Zulassungsamt über die akademische Zulassung entschieden. Liegen die akademischen Zulassungsvoraussetzungen vor, prüft die Finanzkommission den Finanzierungsplan und stimmt der Zulassung zu. Ist der/die Studienbewerber/in zugelassen, wird er oder sie darüber per E-Mail oder Post informiert.

Nach der Information über die Zulassung muss der/die Studienbewerber/in die Anzahlung und die Kautions an die ThHF leisten und den unterschriebenen Studienvertrag an die ThHF per E-Mail oder per Post senden. Wird der Vertrag per E-Mail geschickt, ist das Original zur Einschreibung mitzubringen.

Nach Zahlungseingang erhalten **Studienbewerber/innen aus EU-Ländern** den **Zulassungsbescheid**. Zugleich werden der Antrag auf Internetzugang mit Datenschutzformular und Netzwerkordnung geschickt.

Internationale **Studienbewerber/innen aus Nicht-EU-Ländern** bekommen nach Zahlungseingang die notwendigen Unterlagen für die deutsche Botschaft zur Beantragung des Visums (Zulassungsbescheinigung, ggf. Verpflichtungserklärung, Krankenversicherungsbescheinigung). Wird das Visum erteilt, ist dies dem Akademischen Auslandsamt/Zulassungsamt mitzuteilen. Wird das Visum endgültig abgelehnt wird die Anzahlung erstattet.

Über den Stand des Wohnraumantrags informiert die Wohnheimleitung auf Anfrage oder wenn der Wohnraum nicht wie beantragt zum Studienbeginn vergeben werden kann.

Am **Einschreibetag** erhalten die Studierenden die **Immatrikulationsbescheinigung** und den **Studierendenausweis** mit **Semesterticket**. Außerdem wird der **Mietvertrag** unterschrieben und der gegengezeichnete Studienvertrag ausgehändigt. Studierende aus EU-Ländern haben spätestens zum Einschreibetag den Krankenversicherungsnachweis zu erbringen.

Verträge

Vor der Aufnahme des Studiums schließt die Hochschule mit jedem/jeder Studierenden Verträge ab, die die gegenseitigen Leistungen regeln. Diese Verträge bilden die Grundlage für das Studium, das Wohnen und die Zahlungen. Die Voraussetzung für den Abschluss der Verträge ist die Zulassung zum Studium. Eine Exmatrikulation (Beendigung des Studiums) bewirkt auch eine Kündigung aller Verträge. Wird der Studienvertrag gekündigt, hat das die Exmatrikulation zur Folge. Folgende Verträge werden mit der Hochschule abgeschlossen:

Studienvertrag

Er bildet die Grundlage für das Studium an der ThHF. Zu ihm gehört die **Hochschulgebührenordnung** als Vertragsbestandteil.

Mietvertrag

Der Mietvertrag ist an den Studienvertrag gekoppelt. Nur wer in Friedensau studiert, hat die Möglichkeit, im Wohnheimbereich zu wohnen. Zum Mietvertrag gehören die **Allgemeinen Mietbedingungen**, die die Einzelzeiten des miteinander Lebens regeln.

Eine Kündigung der Verträge ist für Studierende jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Diese Frist muss unbedingt eingehalten werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Kanzlei bzw. die Wohnheimleitung zu richten. Bei Kündigung des Studienvertrages durch den/die Studierende/n werden die Gebühren gemäß Hochschulgebührenordnung abgerechnet.

15. Kommunikation der ThHF mit Studierenden

Für die Kommunikation zwischen Hochschule und den Studierenden wird ausschließlich die von der Hochschule vergebene Emailadresse verwendet (MatrikelNr@stud.thh-friedensau.de). Die Studierenden sind verpflichtet, die jeweils gültige Postadresse (Semesteradresse) im CampusNet aktuell zu halten.

16. Rückmeldung

Solange ein Studienvertrag mit der ThHF besteht, erfolgt die Rückmeldung automatisch zum Anfang des neuen Semesters. Voraussetzung für die Rückmeldung ist ein ausgeglichenes Studiengebührenkonto.

Eine Rückmeldung kann ohne ausgeglichenes Studiengebührenkonto nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Bei gültiger Härtefallreglung mit vorgelegtem Finanzplan, wenn der im Härtefall geplante Saldo um nicht mehr als 10% überschritten ist.
2. Wenn Arbeitsnachweise über bereits geleistete Stunden an der ThHF oder im Seniorenheim vorliegen, die noch nicht gebucht worden sind und deren Werte den Fehlbetrag auf dem Studiengebührenkonto ausgleichen.
3. Bei Arbeit in Drittfirmen müssen entweder Arbeitsverträge oder Lohnnachweise vorliegen, wobei der Wert des Lohnes den Fehlbetrag auf dem Studiengebührenkonto mindestens ausgleichen muss.

Werden Studierende nicht zurückgemeldet, gilt folgendes: Die Gebühren für das Wohnheim und die Verpflegung sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Mietvertrags zu zahlen. Studiengebühren fallen für das neue Semester nicht an.

Härtefallregelungen

Gemäß Studienvertrag müssen alle Gebühren fristgemäß eingezahlt werden. Bei einem Negativsaldo auf dem Studiengebührenkonto ist eine Einschreibung in ein neues Semester nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Student die **Härtefallreglung** beantragen. Sie erlaubt, dass der/die Studierende bei einem Negativsaldo weiter studieren kann. Dafür sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der/die Studierende stellt einen Finanzierungsplan auf, aus dem hervorgeht, wie er/sie bis zum Studienjahresende sein/ihr Konto ausgleicht.;
2. Der Negativsaldo darf 1.500 € in den einzelnen Monaten nicht überschreiten;
3. Die Finanzkommission der Hochschule entscheidet über den Finanzierungsplan.

Am Beginn eines neuen Studienjahres ist eine Härtefallreglung nicht möglich. Das Konto muss dann ausgeglichen sein. Bei der Härtefallreglung handelt es sich um eine Ausnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

17. E-Mail, Internet- und CampusNet-Zugang auf dem Campus

Auf dem Campus haben Studierende der ThHF mit ihren netzwerkfähigen Endgeräten Zugang zum Internet via WLAN oder LAN. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen des Antrags auf Internetzugang und das unterschriebene Datenschutzformular.

Die Zugangsdaten zur Studierenden-E-Mail (MatrikelNr.@stud.thh-friedensau.de / Vorname.Nachname@stud.thh-friedensau.de) und zum CampusNet sind bei rechtzeitiger Abgabe der Unterlagen in der Regel ab dem Einschreibetag vorbereitet.

18. Studienfinanzierung

Jede/r Studierende ist für die Finanzierung des Studiums selbst verantwortlich. Eine gute Planung ist daher notwendig. Gerne unterstützt das Zulassungsamt oder der Kanzler die Planung. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass neben den Hochschulgebühren die Kosten der Krankenversicherung anfallen und die Kosten des persönlichen Bedarfs gedeckt werden müssen.

Ist nicht ausreichend eigenes Vermögen zur Studienfinanzierung vorhanden stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Studierende an der ThHF können für ihr Hochschulstudium beim BAföG beantragen. Das BAföG unterstützt Studierende bis zum 30. bzw. 35. Lebensjahr dabei, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie eine ihren Eignungen und Interessen entsprechende Ausbildung absolvieren zu können. Ausbildungsförderung erhalten neben Deutschen auch Ausländer/innen. Die konkreten Voraussetzungen für eine Gleichstellung hängen von ihrem jeweiligen Status ab, z.B. Staatsangehörigkeit anderer EU Staaten, Niederlassungserlaubnis, Anerkennung als Flüchtling.

Als erste Orientierung kann die Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dienen:

<http://www.bafög.de/>.

Zuständig für die Beratung und Gewährung von BAföG für Studierende an der ThHF ist das

Amt für Ausbildungsförderung
Johann-Gottlob-Nathusius-Ring 5
39106 Magdeburg

Tel.: 0391 - 67 18352

Fax: 0391 - 67 11513

E-Mail: bafoeg@studentenwerk-magdeburg.de

Internet: <http://www.studentenwerk-magdeburg.de>

Arbeit während des Studiums

Studierende – auch nicht EU-Ausländer können in der Regel in Deutschland im „studienüblichen“ Umfang während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten. Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen Studierende während der Vorlesungszeit maximal 19,5 Stunden pro Woche arbeiten, um ihren Status als Studenten nicht zu gefährden. Die Arbeit ausländischer Studierender ist nach den Vorgaben in ihrem Visum begrenzt.

Die ThHF und das auf dem Campus beheimatet Seniorenheim bieten im begrenzten Umfang studentische Arbeitsplätze (siehe Arbeiten an der ThHF).

Stipendien

Stipendienprogramme werden von vielen unterschiedlichen Einrichtungen angeboten. Einen Stipendienlotsen stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter <https://www.stipendienlotse.de/> zur Verfügung.

Die ThHF selbst vergibt in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen derzeit drei Stipendien. Diese Stipendien werden grundsätzlich nur an Studierende ab dem 2. Studienjahr vergeben, die nachweisen können, dass sie ihr Studium nicht aus eigener Kraft finanzieren können. Die Stipendien decken nur einen Teil der Hochschulgebühren und stellen deshalb nur eine Zusatzfinanzierung dar. Anträge müssen auf gesonderten Formblättern bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Studienjahr in der Kanzlei der ThHF abgegeben werden.

Da die Mittel der Stipendien begrenzt sind und/oder jährlich bei den Mittelgebern beantragt werden müssen, ist die Anzahl und die Höhe der Stipendien nicht immer gleich und kann auch nicht zugesichert werden. Eine Studienfinanzierungsplanung kann Mittel aus den Stipendien daher nicht berücksichtigen. Die Zusage für ein Stipendium gilt jeweils für ein Studienjahr. Wiederholungsanträge können gestellt werden. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Stipendien.** Alle Stipendien werden von den entsprechenden Stipendienvergabekommissionen jeweils nach den Stipendienbedingungen vergeben.

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die nachfolgenden Stipendien an der ThHF ist der Studierendendekan



Jens Schwenger Studierendendekan

E-Mail: Jens.Schwenger@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-140

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:30 bis 12:30 und nach Vereinbarung

Deutschlandstipendium

Die Studienvergabekommission vergibt an Studierende der ThHF mit hervorragenden Studienleistungen aus Mitteln des Landes und des Freundeskreis Friedensau International e.V. (FFF) das DeutschlandSTIPENDIUM. Jährlich werden ein bis drei Studierende mit 300,00 EUR monatlich gefördert.

Allgemeine Informationen zum DeutschlandSTIPENDIUM finden sich unter

<http://www.deutschlandstipendium.de/>

DAAD-Stipendium

Die Studienvergabekommission vergibt an ausländische Studierende aus DAAD und FFF-Mitteln DAAD-Stipendien in Höhe von 250,00 EUR für die Monate April bis Dezember an Studierende.

<https://www.daad.de/deutschland/stipendium/hinweise/en/>

Predigtamt-Stipendium

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher und Süddeutscher Verband vergeben für deutsche Studierende des B.A. und M.A. Studiengangs Theologie Studiengebühren-Stipendien. Über dieses Stipendium werden Studierende gefördert, die die Absicht haben, als Prediger/in der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland zu arbeiten. Wird die Arbeit nach dem Studium nicht aufgenommen, muss das Stipendium zurückgezahlt werden. Die maximale Höhe des Stipendiums richtet sich nach der Höhe der Studiengebühren. Die Stipendien werden einmal jährlich von einer gemeinsamen Stipendienkommission der ThHF und der Verbände vergeben. Zuständig ist die Kanzlei.

ADRA-Stipendium

Die ADRA-Stiftung vergibt an Studierende des Studiengangs International Social Science Stipendien zur Finanzierung der Studiengebühren in jährlich unterschiedlicher Höhe. Zuständig für Informationen und die Bewerbung für das ADRA-Stipendium an der ThHF ist das Dekanat des Fachbereichs Christliches Sozialwesen.

Sponsoring

Eine Möglichkeit zur Studienfinanzierung ist die direkte Hilfe an die Studierenden. Der/die Studierende bringt dieses Geld als Eigenleistung ein.

Die zweite Möglichkeit: Der Sponsor überweist die Unterstützung an den Stipendienfonds der Hochschule über die Friedensauer Hochschul-Stiftung mit oder ohne Namensangabe (Verwendungszweck, ggf. Name, Stipendienfonds). Dieses Geld wird dann im Rahmen des Stipendienverfahrens von der Hochschule vergeben. Überweisungen mit Namensangabe (Angabe der Matrikelnummer) werden dem entsprechenden Studiengebührenkonto gutgeschrieben. Die Spenden gehen grundsätzlich an die Friedensauer Hochschul-Stiftung bei der Bank für Sozialwirtschaft, IBAN DE 53 810 20500 000 1485400, BIC BFSWDE33MAG.

Die Hochschule empfiehlt, für die Unterstützung von Studierenden, Geld an den Stipendienfonds (ohne Namensangabe) der Hochschule zu überweisen. Hier ist am besten gewährleistet, dass das Geld bedarfsgerecht und angemessen entsprechende Studierende erreicht. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass manche Studierende keine Zuwendung auf dem Stipendienfonds bekommen, da regelmäßig mehr Anträge eingehen, als Geldmittel zur Verfügung stehen. Eine direkte Unterstützung von Studierenden ist aus unserer Sicht nur dann zu empfehlen, wenn der/die Studierende eine direkte Beziehung zum Sponsor hat.

19. Studierende werben Studierende

Studierende, die Studierende werben, erhalten 500,00 EUR Studiengebührennachlass. Mehr Informationen sind in der Kanzlei oder den Dekanaten zu erhalten.

Teilnehmer an Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ, Adventist Volunteer Service) erhalten, wenn sie direkt im Anschluss ein Studium an der ThHF aufnehmen, nach dem zweiten Semester ihres Studiums einen Nachlass von 500,00 EUR auf die Studiengebühren.

20. Arbeiten an der Theologischen Hochschule Friedensau

Die ThHF stellt während des Studienjahres und in den Ferien eine begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Der Umfang der einzelnen Arbeitsstellen, die jeweils für die Vorlesungszeit (Oktober bis Juni) eines Studienjahres befristet werden, beträgt in der Regel insgesamt für die 9 Monate zwischen 50 und 275 Stunden. Während der Sommersemesterferien wird im Rahmen der Möglichkeit und des Bedarfs „Sommerarbeit“ vergeben. Es handelt sich dabei grundsätzlich um sog. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Studierendenarbeit wird monatlich aufgrund von Stundennachweisen abgerechnet. Die Entlohnung beträgt gemäß dem Mindestlohn in der Regel 8,50 EUR pro Stunde, sofern kein anderer Tarif allgemeinverbindlich ist oder der/die Studierende in seinem/ihrem gelernten Beruf arbeitet. Der Arbeitslohn wird auf das Servicekonto gebucht. Näheres regelt das Merkblatt „Studentenarbeit an der ThHF“.



Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Arbeiten an der ThHF ist der Studierendendekan

Jens Schwenger Studierendendekan

E-Mail: Jens.Schwenger@ThH-Friedensau.de

Telefon: +49 (0) 3921/916-140

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:30 bis 12:30 und nach Vereinbarung

I. Gebühren und Tarife rund um das Arbeiten

Vergütung pro Arbeitsstunde Regelvergütung	8,85
Erhöhte Vergütung pro Arbeitsstunde Tätigkeit im erlernten Beruf	9,00
Gebühr für verspätete Abgabe der Stundennachweise	25,00

Planungsbogen Zum selbst eintragen. Zahlen für ein Studienjahr in EUR.

1. HOCHSCHULGEBÜHREN - zu zahlen an die ThHF	Beispiel	Single	Ehepaar
Studien- und Einschreibengebühren (B.A. Programm)	5.100,00		
Wohnheim Doppelzimmer / Miete Wohnung	1.998,00		
Verpflegungsgebühren (alternativ Lebensmittel II)	1.296,00		X
SUMME im 1. Studienjahr	8.254,00		
2. KOSTEN DER LEBENSHALTUNG			
Krankenversicherung z.B.	650,00		
Haftpflichtversicherung z.B..	50,00		
Rundfunkbeitrag (ggf. anteilig oder Befreiung)	210,00		
Strom (für eine Familie mit 4 Pers. ca. 50,00 EUR/Monat zur Miete Wohnung)	600,00	X	
Lebensmittel (bei Singles nur für den Sommer)	450,00		
Lebensmittel II (bei Entkoppelung für 9 Monate) z.B.	1.530,00		
Taschengeld	500,00		
Kleidung	500,00		
Sonstiges (Bücher etc.)	600,00		
SUMME Kosten selbst zu zahlen			
GESAMTSUMME DER KOSTEN für 1 Jahr	11.814,00		
3. EINKÜNFTE			
Eigenes Vermögen, private Unterstützung	5.000,00		
Sonstiges, z. B. BAFöG-Leistungen	4.200,00		
Stipendien (ab 2. Studienjahr)	0,00		
Arbeit (Sommer oder Studienjahr)	3.000,00		
SUMME EINKÜNFTE	12.200,00		
SALDO EINKÜNFTE/KOSTEN (muss positiv sein)	386,00		

Zusätzlich ist im ersten Jahr eine Kautionszahlung von 600,00 EUR zu entrichten. Die geforderte Anzahlung wird auf die Hochschulgebühren angerechnet.

Ansprechpartner auf einen Blick

Verträge, Finanzierung, Stipendienfragen, Studienkonto, Härtefallanträge, Rückmeldung, Versicherungsfragen
(ohne Krankenversicherung)

Kanzlei **Martina Lucke** (Mensa, 1. Etage)

Tel. 03921-916107, Email: Kanzlei@ThH-Friedensau.de

Kontoauszüge, Studienkonto

Buchhaltung **Ramona Bräutigam** (Mensa, EG)

Tel. 03921-916113, Email: Buchhaltung@ThH-Friedensau.de

Krankenversicherung

Zulassungsamt **Irina Heinz** (LÜP108)

Tel. 03921-916134, Email: Zulassungsamt@ThH-Friedensau.de

Einzahlungen

Rezeption, Kasse (Mensa, EG)

Tel. 03921-916-0, Email: Hochschule@ThH-Friedensau.de

Studentenarbeit, Stipendien, Wohnungsvergabe

Studierendendekan **Jens Schwenger** (SWH, EG)

Tel. 03921-916140, Email: Jens.Schwenger@ThH-Friedensau.de

Anlagen

Informationsblatt „Health Insurance in Germany“ (nur in der englischen Variante)

Antrag auf Mensaentkopplung

Exmatrikulationsordnung

Hochschulgebührenordnung

Entkoppelung

Die Erklärung muss bis zum 15.10.2017 in der Kanzlei vorliegen.

An: Theologische Hochschule Friedensau / **Kanzlei**

von

Name: _____

Inmatrikulationsnummer: _____

Für das Studienjahr 2017/2018 wähle ich die Option, nicht an der gekoppelten Mensaverpflegung teilzunehmen.

Friedensau, den

Unterschrift

Exmatrikulationsordnung der Theologischen Hochschule Friedensau

beschlossen vom Senat am 13. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Juni 2013

§ 1

Grundlage für diese Exmatrikulationsordnung ist das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Studienvertrag der Theologischen Hochschule Friedensau.

§ 2

Exmatrikulationsordnung und Studienvertrag stehen in einem sich bedingenden Verhältnis. Die Auflösung des Studienvertrag führt zur Exmatrikulation, während die Exmatrikulation den Studienvertrag auflöst.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Sie sind zu exmatrikulieren (gemäß § 37 des Hochschulgesetzes des LSA):
 - a) Wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird. Bei ausländischen Studenten ist die Art der Visumserteilung zu beachten. Die Exmatrikulation ist zum Ende des Semesters durchzuführen, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, auf Antrag des Studierenden auch früher.
 - b) Auf Antrag des Studierenden. Dem Antrag sind Entlastungsvermerke der verschiedenen Hochschuleinrichtungen beizufügen.
 - c) Wenn Studierende sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem veröffentlichten Semesterbeginn zurückgemeldet haben.
- (3) Weiterhin ist die Hochschule berechtigt nach § 2 die Exmatrikulation auszusprechen, wenn der Studienvertrag zwischen Studierenden und Hochschule gekündigt wird.

§ 4

- (1) Zuständig für die Exmatrikulation ist das Zulassungsamt.
- (2) Der Exmatrikulationsbescheid hat in Textform ergehen und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation, eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.
- (3) Der Exmatrikulationsbescheid kann elektronisch übermittelt werden. Solange der Student immatrikuliert ist, ist der Bescheid an die von der Hochschule

Konto: Sparkasse Jerichower Land | BLZ 810 540 00 | Konto-Nr. 511 005 857

Vertreter: Rektor: Prof. Friedbert Ninow, Ph.D. (Andrews University) | Kanzler: Roland Nickel, Dipl. f. Wirtschaft. (FH)

Träger: Anstalten der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Friedensau e.V. | Amtsgericht Stendal VR 50142

Vorstand: Norbert Zens, Johannes Naether, Roland Nickel (Geschäftsführer), Prof. Friedbert Ninow, Ph.D. (Andrews University)

vorgehaltene studentische E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Bescheid gilt in diesem Fall am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

- (4) Der/die exmatrikulierte Studierende hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Exmatrikulation, Widerspruch einzulegen. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Theologischen Hochschule.

§ 5

Die Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Studierende wählt den Weg der sofortigen Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie bzw. er sich eingeschrieben bzw. letztmalig rückgemeldet hat. Wird die Exmatrikulation im Fall des § 3 Abs. 2 ausgesprochen, tritt die Wirkung mit Bekanntgabe der Exmatrikulation ein.

§ 6

Die Exmatrikulation wird durch Streichen aus der Liste der Studierenden vollzogen.

Der Rektor

Diese Exmatrikulationsordnung wurde vom Senat am 13. Februar 2003 beschlossen,
geändert am 21. Juni 2006 und
zuletzt geändert am 17. Juni 2013

Anhang: Hochschulgebührenordnung

gültig ab 01.10.2017

Gemäß Absatz II/1 des Studienvertrages sind die nachstehenden Regelungen dieser Hochschulgebührenordnung Bestandteil des Studienvertrages.

1. Leistungsverpflichtung der ThHF	2
2. Leistungszeiträume der ThHF	3
3. Leistungszeiträume der ThHF für Verpflegung	3
4. Leistungsverpflichtung der ThHF	3
5. Leistungsverpflichtung des/der Studierenden	4
6. Berechnung der Studiengebühren.....	4
7. Verpflegungskosten	5
8. Anzahlung, Kaution und Verpflichtungserklärung.....	6
9. Zahlungsbestimmungen.....	7
10. Auszahlungen vom Servicekonto	7
11. Beendigung des Studiums.....	8
12. Kostennachweis für Behörden	9
13. Versicherung des/der Studierenden	9

1. Leistungsverpflichtung der ThHF

- a. Der/die Studierende hat an die ThHF Hochschulgebühren zu entrichten für Leistungen, die die ThHF während des Studienjahres vorzuhalten bzw. zu erbringen hat.
- b. entfällt
- c. Unter den Begriff Hochschulgebühren fallen u. a.: Studiengebühren, Wohnheim- (Miete und Nebenkosten für Zimmer oder Apartments) und Verpflegungskosten, sonstige Gebühren (Gebühr für Bescheinigungen usw.). Die wichtigsten Gebühren und Kosten sind im Finanzbulletin beschrieben.
- d. Voraussetzung für die Erhebung der Hochschulgebühren durch die ThHF ist das Vorliegen eines wirksamen Studienvertrages.
- e. Die ThHF führt für Studierende drei Abrechnungskonten:
 - i. Studiengebührenkonto, auf dem alle Gebühren und Zahlungseingänge gebucht werden, die das Studium betreffen
 - ii. Servicekonto, auf dem alle Miet- und Verpflegungsgebühren und sonstige Leistungen sowie Zahlungseingänge gebucht werden.
 - iii. Mensaguthabenkonto, auf dem alle die Mensa betreffenden Kosten gebucht werden, soweit die Mensakosten nicht an die Wohnheimunterbringung gekoppelt sind.

Kontoinformationen der für die/den Studierende/n geführten Abrechnungskonten werden dem/der Studierenden einmal im Semester zur Verfügung gestellt. Gegen die Kontoinformation kann der/die Studierende innerhalb eine Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Kontoinformationen stellen keine Rechnungen dar, sondern geben lediglich Auskunft über Belastungen und Gutschriften auf den Abrechnungskonten des/der Studierenden.

Auf Anforderung kann eine aktuelle Kontoinformation ausgehändigt werden.

- f. Die Studiengebühren sind am Beginn eines Semesters fällig. Der/die Studierende erhält am Beginn eines Semesters eine Zahlungsinformation über die Studiengebühren. Dort ist die Fälligkeit aufgeführt. Sonstige Gebühren erscheinen nicht in der Zahlungsinformation, sondern werden, soweit sie anfallen, ohne Ankündigung dem Studiengebührenkonto belastet.. Der Saldo des Studiengebührenkontos ist in CampusNet einsehbar.
- g. Leistungen gemäß dieser Hochschulgebührenordnung sind Studium gemäß Studien- und Prüfungsordnung. Wohnheimplatz/Apartment, Mensaverpflegung (im Rahmen der sich aus dieser Hochschulgebührenordnung ergebenden Verpflichtung sind Leistungen im Rahmen des Mietvertrages.
- h. Eingehende Zahlungen, die nicht näher bezeichnet sind, werden zunächst auf das Servicekonto und dann auf das Studiengebührenkonto gebucht.

2. Leistungszeiträume der ThHF

- a. Studiengebühren: Das Studienjahr gliedert sich in 2 Semester. Die ThHF ist zur Leistungserbringung nur während der Vorlesungszeit verpflichtet.
 - i. Wohnheim (Einzel-/Doppel-/Dreibettzimmer): Die Leistung für die Zimmer werden gemäß Mietvertrag erbracht.
 - ii. Verpflegung: Die Mensaverpflegung kann an den Mietvertrag für Einzel-, /Doppel- und Dreibettzimmer gekoppelt sein. Die Leistungsverpflichtung für die Mensaverpflegung ergibt sich aus unten stehender Tabelle.

Leistungszeiträume der ThHF für Verpflegung		
	Beginn des Abrechnungszeitraums	Ende des Abrechnungszeitraums
Wintersemester	3 Tage vor Beginn der Vorlesungszeit, in jedem Falle ab 1. Oktober (genauer Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis)	28./29. Februar des Folgejahres
Sommersemester	1. März	3 Tage nach Ende der Vorlesungszeit (genauer Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis)

3. Leistungszeiträume der ThHF für Verpflegung

- a. Die ThHF ist berechtigt, während des Leistungszeitraumes für die Mensaverpflegung die Küche max. für drei Wochen zu schließen. Die Studierenden sind darüber mindestens zwei Wochen vorher zu informieren.
- b. Für das Deutschprogramm gelten für den Beginn des Wintersemesters und für das Ende des Sommersemesters andere Zeiten, die im Studienplan ersichtlich sind. In den Sommersemesterferien (zwischen Vorlesungsende des Sommersemesters und Vorlesungsbeginn des Wintersemesters) kann eine Mietunterbrechung beantragt werden. Sie ist spätestens 2 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters bei der Wohnheimleitung zu beantragen. Während der Zeit der Mietunterbrechung ist das Zimmer zu räumen.

4. Leistungsverpflichtung der ThHF

Für die Zeit der Wirksamkeit des Studienvertrages obliegt der ThHF die Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und die Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung und Studienordnung vorzusehen.

5. Leistungsverpflichtung des/der Studierenden

- a. Der/die Studierende übernimmt mit Vertragsabschluss die Verpflichtung, während der gesamten Studienzeit die gemäß der jeweils überreichten Zahlungsinformationen fälligen Studiengebühren zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten bzw. ein entsprechendes Guthaben auf seinem Studiengebührenkonto zur Verfügung zu stellen.
- b. entfällt.
- c. entfällt.
- d. entfällt.
- e. entfällt
- f. Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheitszeiten, Unfallfolgen oder aus anderen Gründen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Studiengebühren.

6. Berechnung der Studiengebühren

- a. Die Studiengebühren werden gemäß dem gültigen Finanzbulletin berechnet. Die Gebühren enthalten die Einschreibegebühr, sofern nichts anderes vereinbart oder ausgewiesen ist.
- b. Studiengebühren fallen nur in den Fachsemestern der Regelstudienzeit an.
- c. Die Einschreibegebühr fällt in jedem Semester an, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist, unabhängig von der Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen (z. B. während Krankheits-/Urlaubssemestern).
 - i. Vollzeitstudium: Die Studiengebühren im B.A./M.A. Programm werden wie folgt berechnet: Jede/r Studierende wird pro Semester mit den Gebühren für ein Vollzeitstudium (30 Cr) und der Einschreibegebühr belastet.
 - ii. Die Gebühren werden standardmäßig dem Studiengebührenkonto des Studenten belastet.
 - iii. Zusätzliche Lehrveranstaltungen (LV) außerhalb des Curriculums (fachspezifisches Stundenkontingent) für den eingeschriebenen Studiengang werden extra belastet.
 - iv. Ordentliche Vollzeitstudierende können kostenlos Kurse im Gasthörerstatus belegen, wenn die Zustimmung des einzelnen Dozenten vorliegt. Nur im Gasthörerstatus eingeschriebene Studierende zahlen den Gasthörerpreis, der nach Cr bezogen auf die Lehrveranstaltung berechnet wird. Der Gasthörerstatus erlaubt keine Prüfungen, Leistungsnachweise oder einen Eintrag in das Transkript.
 - v. Zusätzlich bietet die Hochschule LV an, die nicht kostenpflichtig sind. Diese gehören i.d.R. nicht zum fachspezifischen Stundenkontingent
 - vi. Studierende Verwandte bis 2. Grad (Geschwister, Kinder, Eltern) sowie Ehegatten erhalten einen Rabatt von ca. 25 %, wenn sie gemeinsam an der ThHF als Vollzeitstudierende eingeschrieben sind (30 Cr pro Semester). Sie zahlen jeweils die volle Einschreibegebühr.
 - vii. Ehepartner von eingeschriebenen Vollzeitstudierenden dürfen 4 SWS pro

Semester kostenlos im Gasthörerstatus belegen. Sie dürfen nicht an der ThHF als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.

viii. Wiederholte Module werden i. d. R. zusätzlich berechnet auf der Grundlage von 50 % der Preise pro Credit. Es handelt sich um Preise, die die Einschreibegebühr nicht enthalten.

ix. Entfällt

d. aufgehoben

e. Quereinsteiger

Quereinsteiger sind Studenten, die mit Vorleistungen einen Studiengang beginnen.

i. Für Quereinsteiger wird eine Rest-Regelstudienzeit festgelegt mit den zu leistenden Cr.

ii. Die Vorleistungen werden vom Dekanat bestätigt und dem Studiengebührenkonto gutgeschrieben.

iii. Sie zahlen 30 Cr pro Semester. In Ausnahmefällen können die geforderten Cr niedriger sein, je nach Anrechnung seiner Vorleistungen.

f. Teilzeitstudenten (berufsbegleitende Studenten)

i. Teilzeitstudenten sind Studenten, die ihr Studium neben einer Haupttätigkeit absolvieren.

ii. Ordentliche Teilzeitstudierende (Absolvierung eines Studiums neben einer Haupttätigkeit) zahlen gemäß Finanzbulletin. Es werden nur bestimmte Studiengänge berufsbegleitend angeboten.

g. Begleitende Ehepartner von Vollzeitstudierenden dürfen den Deutschkurs im Gasthörerstatus besuchen und erhalten einen Rabatt von 50 % auf die Studiengebühren. Eine Anrechnung des Kurses ist möglich.

h. Verlängerungsgebühr: Studierende, die die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschreiten, zahlen eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Einschreibegebühr. Die Verlängerungsgebühr wird zusätzlich zur Einschreibegebühr erhoben.

i. Semesterticket – Die Einschreibegebühren erhalten die Kosten für ein Semesterticket. Damit kann jeder Studierende während eines Semesters die öffentlichen Verkehrsmittel im Jerichower Land, nach Magdeburg und in der City von Magdeburg nutzen. Näheres ist in den Informationen zum Semesterticket ersichtlich. Die Einschreibegebühr für den Studiengang B.A. G.P.W. enthält für die Phase 1 (Semester 1 – 6) keine Gebühr für das Semesterticket. Teilzeitstudierende zahlen eine geringere Gebühr für das Semesterticket, sie erhalten eine Gutschrift auf die Einschreibegebühr.

7. Verpflegungskosten

a. Für alle Einzelstudierenden (ausgenommen Studierende, die ein Apartment im Wohnheimbereich der ThHF bewohnen), die im Wohnheimbereich der ThHF wohnen, kann die Mensaverpflegung an die Wohnheimunterbringung gekoppelt sein (optional): Diese Studierenden entrichten einen Grundbetrag pro Semester gemäß Mietvertrag. Dieser

Grundbetrag wird dem Servicekonto belastet. Der Abrechnungszeitraum für die Verpflegungskosten ist jeweils ein Semester. Der Grundbetrag wird von der Hochschule in jedem Falle einbehalten, unabhängig davon, ob der/die Studierende den Betrag während eines Semesters ausschöpft. Studierende erhalten einen Rabatt von 25 % auf die Mensapreise, der direkt an der Küchenkasse verrechnet wird (siehe Finanzbulletin). Sollte der Essensverzehr während eines Semesters höher sein als der Wert der Mensakarte, findet eine Nachbelastung des/der Studierenden statt. Der Betrag wird dem Servicekonto belastet und ist mit der Zahlung des ersten Monats des nächsten Semesters auszugleichen.

- b. Die Abrechnung der Mensaverpflegung erfolgt über den Transponder (Schlüssel).
- c. Die Hochschule behält sich vor, Höchstbeträge, für die pro Mahlzeit verzehrt werden kann, festzulegen, bzw. bestimmte Produkte bzw. Waren zu limitieren.
- d. Der Grundbetrag der Mensaverpflegung wird monatlich jedem Monat des Leistungszeitraums zugeordnet.
- e. Bei vorzeitiger Kündigung oder Beendigung des Mietvertrages wird wie folgt abgerechnet:
 - i. Der Mehrverzehr gegenüber dem monatlichen Betrag muss nachbezahlt werden. Dabei wird folgende Formel angewendet: $\text{Monatlicher Grundbetrag} * \text{Mietmonate} ./ \text{Verzehr}$
- f. Optional können Studierende, die im Wohnheimbereich leben, sich auf Antrag von der Mensaverpflegung entkoppeln lassen (siehe Finanzbulletin).

8. Anzahlung, Kautio n und Verpflichtungserklärung

- a. Der/die Studierende hat vor der Aufnahme des Studiums (jeweils zum 31. August [bei Nicht-EU Bürgern: 30. Juni] bzw. 4 Wochen vor Semesterbeginn) eine Anzahlung und eine Kautio n, so wie sie im gültigen Finanzbulletin vorgesehen sind, zu entrichten (durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule oder durch Bareinzahlung). Die Anzahlung wird mit zunächst mit den Studiengebühren für das erste Semester, dann mit den Wohnheimgebühren, verrechnet. Die Anzahlung kann nicht abgehoben werden.
- b. Es muss eine Kautio n für das Studium entrichtet werden (siehe Finanzbulletin). Bei Nichtaufnahme des Studiums wird sie von der Hochschule einbehalten.
- c. Zusätzlich muss eine Kautio n für ein Wohnheimplatz bzw. Apartment im Wohnheimbereich der ThHF entrichtet werden. Näheres regeln die Mietbedingungen.
- d. Der Kautionsbeträge sind einem bei der ThHF für den/die Studierenden einzurichtenden Sonderkonto gutzuschreiben. Die Abrechnung des Sonderkontos erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung des Studiums bzw. nach Auszug aus dem Wohnheimbereich der Hochschule (für den Bereich der Wohnkautio n). Die ThHF ist berechtigt, bei Abrechnung des Sonderkontos ausstehende Gebühren bzw. sonstige Forderungen mit dem Guthaben zu verrechnen. Die Kautionsbeträge werden nicht verzinst.
- e. Wenn die Hochschule gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, wird dem/der Studierenden ein Betrag gemäß Finanzbulletin belastet. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung entbindet nicht von der Zahlung der Hochschulgebühren.

9. Zahlungsbestimmungen

- a. Die Studiengebühren sind am Beginn eines Semesters fällig. Die Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei an die ThHF erfolgen.
- b. Alternativ können Studierende die Studiengebühren in 4 Raten bezahlen. Die Raten sind jeweils fällig am 15. der folgenden Monate:
 - i. Für das Wintersemester: Oktober, November, Dezember, Januar
 - ii. Für das Sommersemester: März, April, Mai, Juni
- c. Ratenzahlung kann nur erfolgen, wenn der/die Studierende zu Beginn des Semesters (spätestens am Einschreibetag) der Hochschule den Wunsch nach Ratenzahlung schriftlich mitteilt.
- d. Die Fälligkeit der Miet- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach dem Mietvertrag.
- e. Entscheidend für den Tag des Eingangs der Hochschulgebühren ist die Gutschrift auf dem Konto der ThHF. Überweisungszeiten gehen zu Lasten des/der Studierenden.
- f. entfällt
- g. Das Studiengebührenkonto muss am Beginn (Einschreibetag) eines jeden Semesters ausgeglichen sein. Die Übernahme eines Negativsaldos auf dem Studiengebührenkonto in das neue Semester ist unzulässig. In diesem Falle ist eine Einschreibung nicht möglich. Der Zugang zur Studienverwaltungssoftware CampusNet kann bei einem Negativsaldo gesperrt werden. Die Theologische Hochschule Friedensau ist zur außerordentlichen Kündigung des Studienvertrages berechtigt.
- h. entfällt.
- i. Zahlungen an die ThHF haben in der Weise zu erfolgen, dass die Zahlungen unverwechselbar dem Zahlenden zugeordnet werden können (Angabe der Matrikelnummer) und die der Zahlung zugrunde liegende Forderung hinreichend bestimmt ist.
- j. Alle Unterlagen und Dokumente gelten an dem Tage als zugestellt, an dem sie in die Briefkästen im Wohnheimbereich der ThHF eingeworfen wurden bzw. am Absendetag zzgl. der üblichen Postlaufzeit. Die Semesteradresse des/der Studierenden in CampusNet ist maßgeblich. Der/die Studierende ist verpflichtet, diese Semesteradresse aktuell zu halten.
- k. Sämtliche Kommunikation der Hochschule über Email geschieht ausschließlich über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte eMail-Adresse des/der Studierenden (Matrikelnummer@thhf.net)

10. Auszahlungen vom Servicekonto

- a. Barauszahlungen zu Lasten des Servicekontos erhält der/die Studierende nur dann, wenn sein/ihr Konto zum Zeitpunkt der Auszahlung einen Guthabensaldo ausweist.
- b. Ausnahme: Bis zum 14. eines Monats ist die Auszahlung unabhängig vom Kontostand bis zur Höhe des Nettolohnes des Vormonats vom Servicekonto möglich. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Hochschulgebühren bleibt davon unberührt. Für Arbeitsleistungen des laufenden Monats gibt es keinen Vorschuss.

- c. Für Studenten, die eine Härtefallregelung haben, ist eine Auszahlung bis zu dem im Finanzplan angegebenen Wert möglich. Eine Entscheidung darüber trifft die Kanzlei.
- d. Beträge, die über ein von der ThHF oder einer anderen Institution gewährtes Stipendium gutgeschrieben wurden, (Arbeitsstipendium, DAAD-, ADRA-Stipendien u.a.) gelten als gesperrt und dienen ausschließlich zur Zahlung der Studiengebühren. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die das Stipendium gewährende Stelle ein bestehendes Guthaben zur Auszahlung an die/den Studierende/n freigegeben hat, oder wenn sich eine Auszahlungsmöglichkeit aus der Stipendienordnung ergibt.
- e. Beim Studiengebührenkonto sowie beim Servicekonto handelt es sich lediglich um Abrechnungskonten, es ersetzt kein Bankkonto.
- f. Barauszahlungen sind nur vom Servicekonto möglich. Jedoch sind Übertragungen auf das Servicekonto vom Studiengebührenkonto in begründeten Fällen möglich.

11. Beendigung des Studiums

- a. Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn das Studium ordnungsgemäß endet.
- b. Der/die Studierende ist berechtigt, den Studienvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Darüber hinaus hat der Student das Recht, den Studienvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Wintersemesters zu kündigen.
- c. Meldet sich der Student nicht zurück, gilt der Studienvertrag als gekündigt. Die Kündigung wird 2 Wochen nach dem letztmöglichen Rückmeldetermin wirksam (ca. 2 Wochen nach dem Einschreibetag)
- d. Abrechnung
 - i. Ordnungsgemäße Beendigung des Studiums: In diesem Falle sind Wohnheim- und Verpflegungsgebühren bis 14 Tage nach dem Abschluss des Studiums bzw. bis 3 Tage nach Ende des Vorlesungszeit zu zahlen, sofern keine Leistungen über diese Zeiträume hinaus in Anspruch genommen werden.
 - ii. Kündigung durch den Studenten: Die Studiengebühren sind bis zum wirksam werden der Kündigung anteilig zu zahlen. Grundlage dafür ist der gesamte Leistungszeitraum eines Semesters. Die Einschreibgebühr ist in jedem Falle für das ganze Semester zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird. Miete und Verpflegung richten sich nach dem Mietvertrag.
 - iii. Im Deutschkurs ist die Rate bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
 - iv. Nicht erfolgte Rückmeldung: Die Gebühren für das Wohnheim und die Verpflegung sind bis zum wirksam werden der Kündigung zu zahlen. Studiengebühren fallen für das neue Semester nicht an.
- e. Urkunden

Bachelor- oder Masterurkunden, Transkripte und andere Unterlagen, mit denen ein akademischer oder anderer Abschluss dokumentiert wird, werden nur ausgehändigt, wenn der/die Studierende allen Verpflichtungen (u. a. fristgemäße Zahlung aller Gebühren) nachgekommen ist und das Studiengebührenkonto keinen Negativsaldo aufweist.

f. Zahlungsbedingungen

Beträge aus Abrechnungen der Hochschulgebühren bei Beendigung des Studiums, zum Studienjahresende, bei Kündigung des Studienvertrages und aus jedem anderen Rechtsgrund, sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung ausgewiesenen Beträge sind vor Verlassen der ThHF auf das Konto der ThHF einzuzahlen. Ein auf dem Studiengebührenkonto und/oder dem Servicekonto befindliches Guthaben wird der/dem Studierenden nach Feststellung überwiesen. Die Hochschule ist berechtigt, nach Beendigung des Studiums die Salden von Studiengebühren- und Servicekonto gegeneinander aufzurechnen.

12. Kostennachweis für Behörden

Zahlungsinformationen erhält der/die Studierende einmal im Semester am Semesteranfang. Die Zahlungsinformationen, die der/die Studierende von der ThHF bekommt, dienen als Kostennachweis gegenüber Behörden. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bescheinigungen, die dem/der Studierenden regelmäßig kostenlos zur Verfügung gestellt werden, werden bei Verlust und damit verbundener Neuerstellung dem/der Studierenden mit der sich ergebenden Gebühr für die Erstellung einer Bescheinigung in Rechnung gestellt.

13. Versicherung des/der Studierenden

Die ThHF weist darauf hin, dass ...

- a. ... die Krankenversicherung des/der Studierenden durch ihn/sie selbst bzw. seine/ihre Unterhaltsverpflichteten zu erfolgen hat. Die ThHF übernimmt für Krankheitskosten des/der Studierenden weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Haftung. Hierunter fallen auch vom/von der Studierenden verschuldete Unfälle im Bereich der ThHF bzw. auf Veranstaltungen.
- b. ... die ThHF ausländischen Studierenden bei der Abwicklung und Zahlung der Krankenversicherung hilft, ohne dass dadurch eine eigene Verpflichtung der ThHF begründet wird.
- c. ... die Unfallversicherung für Studierende der ThHF bei Unfällen während der von der ThHF durchgeführten Veranstaltung von der entsprechenden Berufsgenossenschaft wahrgenommen wird. Bei Unfällen, gleich welcher Art, ist eine sofortige Unfallmitteilung an die Verwaltung der ThHF abzugeben. Sowohl der Verunfallte bzw. Geschädigte als auch der/die den Unfall als Zeuge wahrnehmende Studierende ist zur Ausfüllung des Unfallmeldeformulars und zur Aufklärung des dem Unfall zugrunde liegenden Vorfalles verpflichtet.
- d. ... die Unfallversicherung der Studierenden im entgeltlichen Arbeitsbereich von der entsprechenden Berufsgenossenschaft wahrgenommen wird und Unfallmeldungen wie zuvor zu behandeln sind.
- e. ... bei Unfällen des/der Studierenden im gesamten Bereich, die auf ein Verschulden der ThHF zurückzuführen sind, die Haftpflichtversicherung der ThHF eintritt.
- f. ... die von einem/einer Studierenden verursachten Personen- und Sachschäden von die-

sem/dieser zu tragen sind. Bedingung für die Einschreibung ist deshalb der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für alle Studierenden. Dringend empfohlen wird der Abschluss einer Hausratversicherung für die Studierenden, die in einem Apartment/in einer Wohnung im Wohnheimbereich der ThHF wohnen.

- g. ... die ThHF für Diebstahlschäden sowie für Schäden durch Beschädigung Dritter am Eigentum von Studierenden nicht aufkommt.